



Geschlecht \_\_\_\_\_

Österreichische Sozialversicherungsnummer (Format 1234TTMMJJ) | \_\_\_\_\_

Staatsangehörigkeit \_\_\_\_\_

**2.2 Familienstand**

- ledig                       verheiratet                       geschieden                       verwitwet  
 getrennt lebend                       Lebensgemeinschaft                       eingetragene Partnerschaft

**3. Bauvorhaben**

**3.1 Anschrift**

Straße \_\_\_\_\_ Nummer \_\_\_\_\_

PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

Bezirk \_\_\_\_\_ Bezirksgericht \_\_\_\_\_

Grundbuch \_\_\_\_\_ Einlagezahl \_\_\_\_\_ Grundstücks-Nr. \_\_\_\_\_

**3.2 Errichtung eines Eigenheims**

Wohnnutzfläche \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup> ( Kellergeschoß,  Erdgeschoß,  Obergeschoß,  Dachgeschoß)

Folgende Personen werden das Eigenheim mit Hauptwohnsitz beziehen:

Familienname / Nachname und Vorname	Verwandtschafts- verhältnis <small>zur antragstellenden Person</small>	Geburtsdatum	Einkommen
			<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
			<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
			<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
			<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
			<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
			<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
			<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein

**3.3 Bisheriger Wohnsitz**

Rechtsverhältnis an der bisher dauernd bewohnten Wohnung

- Miete                       Wohnungseigentum                       Hauseigentum

sonstiges Nutzungsverhältnis (z.B. Mitbewohner bei Eltern) \_\_\_\_\_

Wem gehört die bisherige Wohnung? (Privatperson, Genossenschaft, etc.) \_\_\_\_\_

Was geschieht mit der bisherigen Wohnung nach Bezug des geförderten Eigenheims?

(Spätestens 6 Monate nach Bezug müssen die bisherigen Miet- und Eigentumsrechte jener Wohnungen aufgegeben werden, die in den letzten 5 Jahren vor Förderungszusicherung mit Hauptwohnsitz bewohnt wurden.)

**3.4 Errichtung einer 2. Wohnung** (Bitte nur ausfüllen, wenn eine Förderung für die Errichtung einer 2. Wohnung innerhalb von 10 Jahren ab ursprünglicher Baubewilligung beantragt wird.)

Wohnnutzfläche \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup> ( Kellergeschoß,  Erdgeschoß,  Obergeschoß,  Dachgeschoß)

Folgende Personen werden die 2. Wohnung mit Hauptwohnsitz beziehen:

Familienname / Nachname und Vorname	Verwandtschafts- verhältnis <small>zur antragstellenden Person</small>	Geburtsdatum	Einkommen
			<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
			<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
			<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
			<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
			<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
			<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
			<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein

## 4. Energiestandard

- 4.1 Energetischer Befund** Entspricht die bautechnische und haustechnische Ausführung dem energetischen Befund des OÖ Energiesparverbands?  Ja  Nein  
Datum des energetischen Befundes: \_\_\_\_\_

## 5. Förderung

**5.1 Fördervarianten** Die antragstellenden Personen beantragen folgende Eigenheimförderung:

- Zuschüsse** zu einem Hypothekendarlehen der OÖ. Landesbank AG mit einer **Laufzeit von 30 Jahren** und einer **variablen** Verzinsung **oder**
- Zinsenzuschüsse** zu einem Hypothekendarlehen der OÖ. Landesbank AG mit einer **Laufzeit von 20 Jahren** und einer **Fixverzinsung** **oder**
- Einmaliger** nicht rückzahlbarer **Zuschuss** in Höhe von 6% des geförderten Hypothekendarlehens **Überweisung ausschließlich** an die antragstellende Person:  
IBAN \_\_\_\_\_  
BIC \_\_\_\_\_  
Bankinstitut \_\_\_\_\_

Die IBAN ist die internationale Darstellung von Kontonummer und Bank (in Österreich 20-stellig mit AT beginnend).

Der BIC ist eine international standardisierte Bankzahl (8- oder 11-stellig). Die Angabe des BIC ist bei einer österreichischen IBAN nicht erforderlich.

## Erforderliche Unterlagen

1. **Aktueller Grundbuchsauszug**
2. Rechtskräftiger **Baubewilligungsbescheid**
3. **Energetischer Befund** des OÖ Energiesparverbands (siehe [Anhang 4 „Bauteilbeschreibung Neubau“](#))
4. Farbige Ausfertigung des baubehördlich **genehmigten Bauplans**
5. **Einkommensnachweise** (Details siehe [Anhang 3 „Begriffsbestimmungen“](#))
6. Bestätigung des Finanzamts über den Bezug von **Familienbeihilfe**
7. **Antragstellende Personen, die nicht aus EWR-Staaten stammen**, müssen zusätzliche Voraussetzungen erfüllen (siehe [Anhang 3 „Begriffsbestimmungen“](#), Pkt. 1.4. ff)

## 6. Fördererklärung

1. Ich nehme die Datenschutzinformation der Abteilung Wohnbauförderung (Anhang 1) zur Kenntnis und akzeptieren diese.
2. Ich bestätige mit meiner Unterschrift,
  - dass mir die Bedingungen und Auflagen der Förderung (Anhang 2 - Information zur Förderung und Anhang 3 - Begriffsbestimmungen) bekannt sind und ich diese vollinhaltlich und für mich verbindlich anerkenne,
  - dass ich neben den vorgelegten Nachweisen keine weiteren Einkünfte bezogen habe und
  - dass alle Angaben richtig und vollständig sind.
3. Mir ist bekannt, dass die Förderung, wenn sie aufgrund unrichtiger bzw. unvollständiger Angaben erwirkt wurde, zurück zu erstatten ist und Falschangaben auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können.
4. Ich ersuche um Erteilung des vorzeitigen Baubeginns und um Bewilligung der Förderung gemäß Oö. WFG 1993 i.d.g.F. in Verbindung mit der Oö. Eigenheim-Verordnung 2018 i.d.g.F.
5. Die Förderstelle ist berechtigt, alle geeigneten Kontrollmaßnahmen hinsichtlich der Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Förderverhältnis wahrzunehmen.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift/en **aller** antragstellenden Personen

Nähere Informationen und die allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich finden Sie unter: [www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)



# Datenschutz-Information der Abteilung Wohnbauförderung

## gemäß Art 13 f Datenschutz-Grundverordnung

### Wer speichert und verarbeitet meine Daten?

Ihre Daten werden von der Abteilung Wohnbauförderung beim Amt der Oö. Landesregierung verarbeitet und gespeichert. Die Abteilung Wohnbauförderung geht dabei sorgsam und im Rahmen und unter Abwägung von gesetzlich zu berücksichtigenden Verschwiegenheitsverpflichtungen und notwendiger Beteiligung von Betroffenen/Dritten mit den zu verarbeitenden personenbezogenen Daten um.

Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) <sup>1</sup> ist das Amt der Oö. Landesregierung.

**Datenschutzbeauftragter** für das Amt der Oö. Landesregierung ist die  
KPMG Security Services GmbH  
4020 Linz Kudlichstraße 41  
Telefon: (+43 732) 6938 9901  
E-Mail: [DSBA-LandOOE@kpmg.at](mailto:DSBA-LandOOE@kpmg.at)

### Welche Daten werden von der Abteilung Wohnbauförderung verarbeitet, zu welchem Zweck und wie werden sie ermittelt?

Die verarbeiteten Datenkategorien ergeben sich aus den jeweiligen Antragsformularen.

Im Oö. Wohnbauförderungsgesetz (Oö. WFG 1993) und den darauf beruhenden Verordnungen sind die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen der Wohnbauförderung und Wohnbeihilfe genau geregelt.

Daraus ergibt sich der Zweck der Datenverarbeitung und auch die Kategorien der Daten, die verarbeitet werden müssen.

**Zweck der Datenverarbeitung** ist die Feststellung der Förderungswürdigkeit, die Förderungsabwicklung, die Auszahlung der Fördermittel, die Feststellung der Aberkennung der Förderung und die Sicherung der Förderungsdarlehen.

Zu diesem Zweck werden Daten ermittelt, automationsunterstützt verarbeitet und gespeichert.

Die **Ermittlung der Daten** erfolgt über das Antragsformular sowie über die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung, Finanzbehörden, Gemeinden und Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung, die gesetzlich zur Übermittlung verpflichtet sind. Zum Zweck der Feststellung der Förderungswürdigkeit ist das Land Oberösterreich gesetzlich auch berechtigt, unter bestimmten Voraussetzungen, Angaben über die antragstellenden Personen und alle im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen im Zentralen Melderegister nach dem Kriterium des Wohnsitzes zu prüfen.

Die gesamte Datenverarbeitung in der Abteilung Wohnbauförderung erfolgt auf Grundlage und im Rahmen gesetzlicher Vorschriften, insbesondere auf Basis des § 32 Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 idgF!

Um eine nach objektiven Kriterien gerechte, faire und transparente Vergabe der Fördermittel zu gewährleisten, ist es erforderlich, bestimmte Daten zu erheben und zu verarbeiten. Bei Nichtbereitstellung der Daten (bspw. Verweigerung von Angaben im Antragsformular, Nichtübermittlung geforderter Unterlagen, etc.) ist eine Förderung nicht möglich.

### Werden die Daten an Dritte übermittelt?

Aus dem Zweck der Datenverarbeitung ergibt sich, dass personenbezogenen Daten an „Dritte“ (bspw. Kreditinstitute, Einrichtungen zur Prüfung der Erfüllung der energetischen Verpflichtungen (Energiesparverband), Hausverwaltungen, Bauträger, Gerichte, Finanzbehörden, Revisionsverband) übermittelt werden müssen. Auch diese Übermittlungen erfolgen auf Basis und im Rahmen gesetzlicher Grundlagen.

### Wie lange bleiben die Daten gespeichert?

Die Aufbewahrungsdauer ergibt sich aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen, durch die allgemeinen Verjährungsfristen und aus den jeweiligen Archivierungs- und Skartierungsvorschriften. Die oö. Landesverwaltung hat demnach gemäß § 3 Oö. Archivgesetz alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigt, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).

### Welche Rechte habe ich und an wen kann ich mich wenden?

Nach den Art 15 ff DSGVO besteht ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch (Art. 21 DSGVO) sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.

Für allfällige Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde ([www.dsb.gv.at](http://www.dsb.gv.at)) zuständig.

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

# Information

zur Förderung „Errichtung eines Eigenheims, eines Reihenhauses / Doppelhauses oder einer 2. Wohnung“

## Wer wird gefördert?

Förderbar sind grundsätzlich jene Personen, die im Grundbuch der zu verbauenden Liegenschaft angeführt sind und die Voraussetzungen der „förderbaren Person“ (*siehe Anhang 3 „Begriffsbestimmungen“*) erfüllen.

## Was wird gefördert?

Die Errichtung eines Eigenheims, Reihen- oder Doppelhauses mit höchstens 2 Wohnungen oder die Errichtung einer nachträglichen 2. Wohnung für nahestehende Personen.

### 1. Voraussetzungen und Hinweise:

- 1.1 Das Ansuchen muss VOR Baubeginn gestellt werden. Mit dem Bau darf erst nach Erteilung des vorzeitigen Baubeginns durch die Abteilung Wohnbauförderung begonnen werden.
- 1.2 Die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn kann erst erteilt werden, wenn der Grundbuchsauszug, der rechtskräftige Baubewilligungsbescheid und der genehmigte Einreichplan beigelegt sind. Die Zustimmung zum Baubeginn begründet keinen Rechtsanspruch auf die Förderung!
- 1.3 Die von der Baubehörde ausgestellte Genehmigung für den Neubau und der Einreichplan müssen auf die im Grundbuch angeführten Personen lauten.
- 1.4 Jede Wohnung muss eine Mindestgröße von 80 m<sup>2</sup> aufweisen.
- 1.5 Das geförderte Eigenheim ist spätestens 3 Jahre nach Datum der Zusicherung fertigzustellen.
- 1.6 Die OÖ. Landesbank AG wird für die Auszahlung des Darlehens folgende Unterlagen anfordern: Rohbaubestätigung mit Dach (Ausstellung erfolgt durch die Gemeinde), Rücksendung des gerichtlich oder notariell beglaubigten Schuldscheins. Der OÖ. Landesbank AG bleibt es unbenommen, weitere erforderliche Nachweise, vor allem im Hinblick auf die Absicherung des Darlehens, zu verlangen.
- 1.7 Die Anweisung des einmaligen Zuschusses erfolgt nach Bezug und Kontrolle durch den OÖ Energiesparverband.
- 1.8 Bei Inanspruchnahme des einmaligen Zuschusses sind die Förderungsauflagen analog der Variante für 30 Jahre einzuhalten. Bei Verkauf innerhalb von fünf Jahren ab Datum der Zusicherung ist die Förderung zur Gänze zurückzuzahlen.
- 1.9 **Energetische Mindestanforderungen:**
  - 1.9.1 Förderungsvoraussetzung ist die Einhaltung der energetischen Mindestanforderungen und der Einsatz eines hocheffizienten alternativen Energiesystems gemäß Oö. Eigenheim-Verordnung 2018 i.d.g.F.
  - 1.9.2 Kohle, Heizöl und Elektroheizungen als Hauptheizsystem dürfen nicht verwendet werden.
  - 1.9.3 Der Nachweis erfolgt durch einen kostenlosen energetischen Befund des OÖ Energiesparverbands. Zu diesem Zweck senden Sie *Anhang 4 „Bauteilbeschreibung Neubau“* und eine Kopie Ihres aktuellen Bauplans direkt an den OÖ Energiesparverband (*Kontakt Daten im Anhang 4 „Bauteilbeschreibung“ ersichtlich*)
  - 1.9.4 Grundlage für die bau- und haustechnische Ausführung bilden der energetische Befund, der diesem Befund zugrunde liegende Bauplan und die diesem Befund zugrunde liegende „Bauteilbeschreibung Neubau“.

### 1.10 Bewohnung:

- 1.10.1 Die Wohnung muss zur Befriedigung eines dauernden Wohnbedürfnisses (Hauptwohnsitz) von den antragstellenden Personen verwendet werden. Ehepaare und eingetragene Partnerschaften müssen denselben Hauptwohnsitz haben.
- 1.10.2 Zweit-/Ferien- und Nebenwohnsitze werden nicht gefördert.
- 1.10.3 Eine Förderung kann nur dann gewährt werden, wenn spätestens 6 Monate nach Bezug des geförderten Eigenheims die Rechte an jenen Objekten aufgegeben werden, die in den letzten 5 Jahren mit Hauptwohnsitz bewohnt wurden. D.h. Mietverträge sind zu kündigen, Eigentum ist zu verkaufen.

### 2. Förderhöhe:

Grundlage für die Bewertung der Förderhöhe bilden die energetischen Mindestanforderungen der Oö. Bautechnikverordnungs-Novelle 2020. Die Höhe des Förderungsdarlehens beträgt 45.000 Euro. Die Erhöhungsbeträge von 5.000 Euro für das Niedrigenergiehaus (Mindeststandard ab 1.9.2020) bzw. weitere 5.000 Euro für das Optimalenergiehaus (Mindeststandard ab 1.1.2021) werden solange gewährt, bis diese energetischen Voraussetzungen nicht ohnehin als gesetzlicher Mindeststandard gelten. Ausschlaggebend dabei ist das Datum des Ansuchens um Baubewilligung bzw. das Datum der Eingabe um Baufreistellung bei der Baubehörde.

### 3. Förderzuschläge:

- 3.1 **Verzicht auf mineralölbasierte Dämmstoffe:** Bei Verzicht auf mineralölbasierte Dämmstoffe an der thermischen Hülle (davon ausgenommen erdberührte Dämmschichten) erhöhen sich die förderbaren Kosten um 10.000 Euro. Der Nachweis erfolgt über den energetischen Befund.
- 3.2 **Barrierefreiheit:** Wenn das Eigenheim barrierefrei errichtet wird, erhöhen sich die förderbaren Kosten um 3.000 Euro. Der Nachweis erfolgt über den energetischen Befund.
- 3.3 **Kinder:** Für jedes Kind, das zum Zeitpunkt der Antragstellung mit Hauptwohnsitz im gemeinsamen Haushalt der antragstellenden Personen lebt, wenn diese oder deren Ehegatten bzw. Ehegattinnen für das Kind Familienbeihilfe bezieht, erhöhen sich die förderbaren Kosten um 12.000 Euro. Bei der Fördervariante mit 30 Jahren Laufzeit gilt dies auch für Kinder, die innerhalb von fünf Jahren ab Datum der Zusicherung geboren werden, sofern der Antrag innerhalb eines Jahres ab Datum der Geburt des Kindes gestellt wird. Die Zuzählung dieses nachträglich bewilligten Betrags erfolgt jedoch vermindert um die seit Laufzeitbeginn fiktiv angefallenen Kapitaltilgungsbeträge bei angenommener gleichzeitiger Auszahlung beider Darlehensbeträge. Die ursprüngliche Darlehenslaufzeit wird durch diese Aufstockung nicht verändert.

- 3.4 **Zweite Wohnung:** Für die Errichtung einer zweiten Wohnung, wenn sie innerhalb von 10 Jahren ab Baubewilligung errichtet wird, erhöhen sich die förderbaren Kosten um 20.000 Euro. Die zweite Wohnung muss mit Hauptwohnsitz von nahestehenden Personen im Sinne des § 2 Z. 14 Oö. WFG 1993 bewohnt werden (Verwandte in gerader Linie einschließlich der Wahlkinder, Verwandte im 2. Grad der Seitenlinie, Verschwägerter in gerader Linie und Verschwägerter im 2. Grad der Seitenlinie). Die Anweisung der Zuschüsse bei der zweiten Wohnung erfolgt erst nach Nachweis des Bezugs mit Hauptwohnsitz. Für die Errichtung einer zweiten Wohnung gibt es keinen Förderzuschlag für Kinder.
- 3.5 **Reihenhaus/Doppelhäuser:** Bei der Errichtung von Reihenhäusern und Doppelhäusern, sofern die Anlage aus mindestens drei Reihenhäusern bzw. zwei Doppelhäusern besteht, deren zugeordnetes Grundstück einschließlich der verbauten Fläche im Durchschnitt für jedes Eigenheim der Gesamtanlage 400 m<sup>2</sup> nicht übersteigt, erhöhen sich die förderbaren Kosten um 18.000 Euro. Die Reihenhäuser und Doppelhäuser müssen über eine zusammenhängende thermische Hülle verfügen. Diese Objekte dürfen nur aus einer Wohnung bestehen. Reihen-/Doppelhäuser, die auf einer eigenen Parzelle errichtet werden, können eine zweite Wohnung aufweisen, nicht jedoch im Wohnungseigentum.

## Wie wird gefördert?

1. Darlehen mit einer **variablen Verzinsung** und **30 Jahren Laufzeit:**  
Zuschüsse zu einem Hypothekendarlehen der Oberösterreichischen Landesbank Aktiengesellschaft mit einer Laufzeit von 30 Jahren und einer variablen Verzinsung.  
Die Höhe des Zuschusses beträgt ein Sechstel des geförderten Hypothekendarlehens, aufgeteilt auf die Darlehenslaufzeit von 30 Jahren. Während der ersten 15 Jahre beträgt die Höhe des Zuschusses 5 % pro Jahr und für die restliche Laufzeit 1,67 % pro Jahr des gesamten Förderbetrags. Die variable Verzinsung erfolgt auf Basis des 3-Monats-Euribors zuzüglich eines nach oben begrenzten Aufschlags. Die Tilgung beträgt im ersten Jahr 2,10 % des ursprünglichen Darlehensbetrags, danach wird diese um 1,86 % p.a. erhöht.
  - **Beispiel zur Förderung:**  
Familie mit 2 Kindern, Darlehensbetrag 69.000 Euro (45.000 Euro + 24.000 Euro)  
1. bis 15. Jahr: monatlich 47,92 Euro  
16. bis 30. Jahr: monatlich 15,97 Euro  
Zuschuss Land Oberösterreich gesamte Laufzeit: 11.500 Euro
2. Darlehen mit einer **Fixverzinsung** und **20 Jahren Laufzeit:**  
Zinszuschüsse zu einem Hypothekendarlehen der Oberösterreichischen Landesbank Aktiengesellschaft mit einer Laufzeit von 20 Jahren und einer Fixverzinsung  
Durch den Zuschuss beträgt der Fixzinssatz für die gesamte Laufzeit des Darlehens nur 0,75 % bei allen Förderanträgen, die **bis 31.12.2021** in der Abteilung Wohnbauförderung einlangen. Die jährlich gleichbleibende Rückzahlungsrate beträgt 5,40 % der Darlehenshöhe.
  - **Beispiel zur Förderung:**  
Familie mit 2 Kindern, Darlehensbetrag 69.000 Euro (45.000 Euro + 24.000 Euro)  
Zinsen über die gesamte Laufzeit 11.151,40 Euro  
Zinsanteil Förderwerber: 5.395,85 Euro  
Zuschuss (Zinsanteil) Land Oberösterreich: 5.755,55 Euro  
monatliche Rückzahlungsrate: 310,50 Euro ( $69.000 \times 5,4\% = 3.726 \div 12$ )
3. **Einmaliger nicht rückzahlbarer Zuschuss** in Höhe von 6 % der Berechnungsgrundlage (= mögliche Höhe des geförderten Hypothekendarlehens)

## Abwicklung/Antragstellung:

Der Antrag ist mittels Formular vor Baubeginn an die Direktion Soziales und Gesundheit, Abteilung Wohnbauförderung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, zu richten.

**Tip:** Senden Sie die Unterlagen an den OÖ Energiesparverband (wenn möglich) bereits vor Ihrer Antragstellung bei der Abteilung Wohnbauförderung. Wenn der energetische Befund bereits bei Antragstellung vorliegt, verkürzt sich die Bearbeitungszeit in der Abteilung Wohnbauförderung wesentlich!

## Rückfragen:

- **Abt. Wohnbauförderung**  
Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Soziales und Gesundheit (SGD),  
Abteilung Wohnbauförderung (Wo)  
**Telefon:** (+43 732) 77 20-141 43  
Für Auskünfte stehen Ihnen die für den Bereich zuständigen Bearbeiter während der Kundendienstzeit jederzeit zur Verfügung. Kundendienststunden: von 8:00 bis 12:00 Uhr  
**Fax:** (+43 732) 77 20-21 43 95  
**E-Mail:** [wo.post@ooe.gv.at](mailto:wo.post@ooe.gv.at)
- **OÖ. Landesbank AG** Nach Erhalt der Darlehenszusicherung wird Ihnen die OÖ. Landesbank AG die Darlehensunterlagen übermitteln.  
**Telefon:** (+43 732) 76 39-0
- **OÖ Energiesparverband**  
Für Fragen zur energiesparenden Bauweise, zum energetischen Befund und zu den energetischen Mindestanforderungen steht der OÖ Energiesparverband zur Verfügung:  
OÖ Energiesparverband  
Landstraße 45, 4020 Linz,  
**Telefon:** (+43 800) 205 206 (kostenlos) oder (+43 732) 77 20-148 60  
**E-Mail:** [beratung@esv.or.at](mailto:beratung@esv.or.at)

Nähere Informationen und die allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich finden Sie unter: [www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)

## Begriffsbestimmungen

Zur Bewilligung der Förderung wird festgestellt, ob die antragstellende Person im Sinne der Wohnbauförderung als „förderbar“ gemäß § 2 Ziffer 13 Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 gilt, d.h. es müssen bestimmte Anforderungen erfüllt werden.

### Als „förderbare Person“ gelten jene Personen,

1. die zu einem der folgenden **Personenkreise** zählen:
  - 1.1 österreichische Staatsbürger,
    - österreichischen Staatsbürgern sind Ausländer, die die österreichische Staatsbürgerschaft nach dem 6. März 1933 verloren haben, aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen aus Österreich ausgewandern mussten, wieder nach Österreich zurückgekehrt sind und beabsichtigen, sich ständig in Österreich niederzulassen, gleichgestellt.
    - Personen, denen auf Grund eines Staatsvertrags eine Förderung wie Inländern zu gewähren ist.
  - 1.2 Staatsangehörige eines EWR-Staates oder
  - 1.3 Unionsbürger sowie deren Familienangehörige im Sinn der RL 2004/38/EG, ABI. Nr. L 158 vom 30.4.2004, S 77
  - 1.4 Sonstige Personen, wenn diese die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
    - 1.4.1 ununterbrochen und rechtmäßig mehr als fünf Jahre in Österreich ihren Hauptwohnsitz haben (Der rechtmäßige Aufenthalt aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen ist durch die Vorlage von Aufenthaltstiteln nachzuweisen.)
    - 1.4.2 Einkünfte beziehen, die der Einkommenssteuer in Österreich unterliegen, oder auf Grund der Ausübung einer Erwerbstätigkeit Beiträge an die gesetzliche Sozialversicherung in Österreich entrichtet haben und nunmehr Leistungen aus dieser erhalten, sowie innerhalb der letzten fünf Jahre 54 Monate lang oben genannte Einkünfte oder Leistungen bezogen haben oder in Summe über 240 Monate derartiger Zeiten verfügen
      - Diese Voraussetzung muss von jenen Personen nicht erfüllt werden,
        - die nach Vollendung des 60. Lebensjahres erstmals ihren Hauptwohnsitz in Österreich begründet haben oder
        - Leistungen aus der gesetzlichen österreichischen Pensionsversicherung auf Grund des Versicherungsfalles der geminderten Arbeitsfähigkeit beziehen.
      - Diese Voraussetzung muss nicht erfüllt werden, wenn dies auf Grund eines physisch oder psychisch dauerhaft schlechten Gesundheitszustands nicht zugemutet werden kann, wobei der Nachweis durch ein amtsärztliches Gutachten zu erfolgen hat.
    - 1.4.3 Deutschkenntnisse gemäß Oö. Wohnbauförderung-Deutschkenntnis-VO 2020 nachweisen
      - Diese Voraussetzung muss von jenen Personen nicht erfüllt werden,
        - die vor dem 1. Jänner 1959 geboren wurden und Leistungen aus der gesetzlichen österreichischen Pensionsversicherung auf Grund der Versicherungsfälle des Alters, der geminderten Arbeitsfähigkeit oder des Todes beziehen oder
        - denen dies auf Grund eines physisch oder psychisch dauerhaft schlechten Gesundheitszustands nicht zugemutet werden kann, wobei der Nachweis durch ein amtsärztliches Gutachten zu erfolgen hat;
2. die beabsichtigen, die geförderte Wohnung ausschließlich zur Befriedigung ihres dauernden Wohnbedürfnisses zu verwenden,
3. die volljährig sind,
4. und deren Haushaltseinkommen die gesetzlich vorgegebenen Einkommensgrenzen nicht übersteigen.

### Erläuternde Informationen zu Pkt. 1.4. „Sonstige Personen“:

Für den Nachweis des Bezugszeitraums von 54 Monaten (Pkt. 1.4.2.) werden Zeiten angerechnet, in denen Kinderbetreuungsgeld bezogen wird, oder in denen eine nahestehende Person, die Pflegegeld der Stufe 3 bezieht, gepflegt wird. Zeiten, in denen Notstandshilfe bezogen wird, werden nicht angerechnet.

Die Deutschkenntnisse gelten als erfüllt durch Vorlage

- eines Nachweises des Österreichischen Integrationsfonds über die erfolgreiche Absolvierung der Integrationsprüfung gemäß § 11 oder 12 Integrationsgesetz - IntG BGBl. I Nr. 41/2019,
- einer Spracheinstufungsbestätigung des Österreichischen Integrationsfonds auf dem Sprachniveau A2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen,
- eines Prüfungszeugnisses eines vom Österreichischen Integrationsfonds zertifizierten Kursträgers, das Deutschkenntnisse auf Sprachniveau A2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachweist,
- eines Nachweises eines mindestens fünfjährigen Besuchs einer Pflichtschule in Österreich mit positivem Abschluss des Unterrichtsfachs „Deutsch“ oder des positiven Abschlusses des Unterrichtsfachs „Deutsch“ auf dem Niveau der 9. Schulstufe oder einer positiven Beurteilung im Prüfungsgebiet „Deutsch - Kommunikation und Gesellschaft“ im Rahmen der Pflichtschulabschluss-Prüfung gemäß Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz, BGBl. I Nr. 72/2012,
- eines Nachweises eines positiven Abschlusses im Unterrichtsfach „Deutsch“ nach zumindest vierjährigem Unterricht in der deutschen Sprache an einer ausländischen Sekundarschule (beglaubigte Übersetzung ist vorzulegen),
- eines Nachweises über einen Schulabschluss, der der allgemeinen Universitätsreife im Sinn des § 64 Abs.1 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 mit Berechtigung zu einem Studium in der Unterrichtssprache Deutsch oder einem Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule entspricht,
- eines Nachweises der mindestens zweijährigen Inskription an einer postsekundären Bildungseinrichtung mit Belegung eines Studienfachs mit Unterrichtssprache Deutsch und Nachweis eines entsprechenden Studienerfolgs im Umfang von mindestens 32 ECTS- Anrechnungspunkten (16 Semesterstunden) bzw. eines entsprechenden postsekundären Studienabschlusses oder
- eines Nachweises über eine Lehrabschlussprüfung gemäß dem Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr.142/1969 oder über eine Facharbeiterprüfung gemäß den Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzen der Länder.



## Erläuternde Informationen zu Pkt. 4. „Jahreshaushaltseinkommen“

### Einkommensberechnung des Haushaltseinkommens

Das Jahreshaushaltseinkommen des Vorjahrs (01.01. bis 31.12.) besteht aus der Summe aller Einkommen der im Grundbuch angeführten Personen und der Personen, die mit diesen in einer Lebensgemeinschaft, Ehe oder eingetragenen Partnerschaft leben (auch wenn diese nicht im Grundbuch angeführt ist) und darf folgende Einkommensgrenzen nicht übersteigen:

### Einkommensgrenzen

- 1 Person 39.000 Euro
- 2 Personen 65.000 Euro
- Für jede weitere Person im gemeinsamen Haushalt ohne Einkommen zusätzlich 6.000 Euro
- Für jede weitere Person im gemeinsamen Haushalt ohne Einkommen mit erhöhter Familienbeihilfe aufgrund erheblicher Behinderung zusätzlich 7.000 Euro
- Alimentationsverpflichtung zum Zeitpunkt der Antragstellung pro Kind zusätzlich 6.000 Euro
- Alimentationsverpflichtung zum Zeitpunkt der Antragstellung pro Kind mit erhöhter Familienbeihilfe aufgrund erheblicher Behinderung zusätzlich 7.000 Euro

Die Förderung wird um 25 Prozent, 50 Prozent bzw. 75 Prozent reduziert, wenn die Einkommensgrenzen umhöchstens 10 Prozent, 20 Prozent bzw. 30 Prozent überschritten werden. Grundsätzlich wird für die Berechnung das Vorjahreseinkommen (01.01. bis 31.12.) herangezogen (Hier gilt das Datum der Antragstellung!), es kann auch der Durchschnitt der letzten 3 Jahre gerechnet werden. Wird das Haus nicht von den antragstellenden Personen selbst bewohnt, sind keine Einkommensnachweise erforderlich (gilt nur bei Förderungen gemäß Oö. Wohnhaussanierungs-Verordnung I 2020).

### Einkommen

Das Einkommen ergibt sich aus der Summe der sieben Einkunftsarten nach § 2 Abs. 2 Einkommensteuergesetz 1988. z.B. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, Einkünfte aus Gewerbebetrieb, Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, Einkünfte aus Kapitalvermögen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und Sonstige Einkünfte  
Zum Einkommen gemäß § 2 Z 11 Oö. WFG 1993 zählen:

- bei nicht zur Einkommensteuer veranlagten Personen die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit gemäß § 25 EStG 1988 abzüglich der nachgewiesenen Werbungskosten gemäß § 16 EStG 1988 und der einbehaltenen Lohnsteuer sowie der Abfertigungen
- bei zur Einkommensteuer veranlagten Personen die Einkünfte gemäß § 2 Abs. 2 EStG 1988 ohne Abzug der Sonderausgaben, der außergewöhnlichen Belastungen, der Sanierungsgewinne, der Freibeträge nach § 105, des Gewinnfreibetrages (§ 10 EStG 1988), abzüglich der festgesetzten Einkommensteuer. Sind Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit im Einkommensteuerbescheid enthalten, so sind diese hinzuzurechnen.
- bei in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Personen 55 Prozent des zuletzt festgestellten Einheitswertes
- alle steuerfrei belassenen regelmäßigen Einkünfte zur Deckung des Unterhaltes, die auf Grund eines Rechtsanspruches gewährt werden, z.B. Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld, AMS-Bezug, Notstandshilfe, usw. ausgenommen sind:
  - Leistungen aufgrund einer Behinderung
  - Pflegegeld
  - Familienbeihilfe

### Zum Nachweis des Einkommens sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Jahreslohnzettel des Dienstgebers bzw. der Einkommensteuerbescheid - Arbeitnehmerveranlagung bei Personen deren Einkommen aus nichtselbstständiger Tätigkeit stammt
- Einkommensteuerbescheid für das zuletzt veranlagte Kalenderjahr bei zur Einkommensteuer veranlagten Personen
- zuletzt vorliegender land- und forstwirtschaftlicher Einheitswertbescheid bei in der Landwirtschaft tätigen Personen
- Bestätigung über die Höhe von Kinderbetreuungs- und Wochengeld,
- Bescheid über den Bezug von Sozialhilfe (bedarfsorientierter Mindestsicherung)
- Bestätigung über den Bezug von Notstandshilfe, Arbeitslosengeld u.dgl.
- Bei Ehegattenunterhalt: Scheidungsurteil
- Bestätigung über den Bezug sonstiger einkommensrelevanter Leistungen



# Bauteilbeschreibung Neubau

Für die Erlangung eines energetischen Befundes  
durch den OÖ Energiesparverband

Amt der Oö. Landesregierung

## im Wege des OÖ Energiesparverbandes

Landstraße 45

4020 Linz

Bitte vollständig ausfüllen und Zutreffendes auswählen (○ = eine Auswahlmöglichkeit, □ = mehrere Auswahlmöglichkeiten)

Unterlagen bitte nur in Kopie vorlegen – Originale können nicht retourniert werden!

Bitte füllen Sie dieses Formular vollständig aus und schicken Sie es gemeinsam mit einem Bauplan (Kopie) und einem Energieausweis möglichst **vor Baubeginn** an den OÖ Energiesparverband (per Post oder E-Mail an [befund@esv.or.at](mailto:befund@esv.or.at))

### Wohnbauförderung für

**Standardhaus** (bis 31.8.2020<sup>1</sup>)     **Niedrigenergiehaus** (bis 31.12.2020<sup>1</sup>)     **Optimalenergiehaus** (Mindeststandard ab 1.1.2021<sup>1</sup>)

Zusatzförderung **barrierefreies Bauen**

Zusatzförderung **nicht-mineralölbasierte Dämmstoffe**

<sup>1</sup> Es gilt das Datum des Ansuchens um Baubewilligung bzw. das Datum der Eingabe um Baufreistellung bei der Baubehörde/Gemeinde.

## 1. Antragstellende Person (Person, die im Grundbuch angeführt ist)

### 1.1 Persönliche Daten

Vorname \_\_\_\_\_

Familienname / Nachname \_\_\_\_\_

Titel \_\_\_\_\_ Nachgestellte Titel \_\_\_\_\_

Geschlecht \_\_\_\_\_

### 1.2 Ehepartnerin/Ehepartner / Lebensgefährtin/Lebensgefährte

Vorname \_\_\_\_\_

Familienname / Nachname \_\_\_\_\_

Titel \_\_\_\_\_ Nachgestellte Titel \_\_\_\_\_

Geschlecht \_\_\_\_\_

### 1.3 Kontaktdaten

E-Mail \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

### 1.4 Hauptwohnsitz

Straße \_\_\_\_\_ Nummer \_\_\_\_\_

PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

## 2. Bauvorhaben

### 2.1 Anschrift

Straße \_\_\_\_\_ Nummer \_\_\_\_\_

PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

Bezirk \_\_\_\_\_ Bezirksgericht \_\_\_\_\_

Grundbuch \_\_\_\_\_ Einlagezahl \_\_\_\_\_ Grundstücks-Nr. \_\_\_\_\_

### 3. Energiestandard

#### 3.1 Energiekennzahlen

Folgende **Energiekennzahlen bestimmen die Förderhöhe:**

- Standardhaus**  
 $HWB_{Ref,RK} \leq 14 \times (1 + 3 \times A/V)$  max. 47,6 kWh/m<sup>2</sup>a **oder**  
 $HWB_{Ref,RK} \leq 16 \times (1 + 3 \times A/V)$  max. 54,4 kWh/m<sup>2</sup>a und  $f_{GEE,RK} \leq 0,85$   
**Basisförderung:** € 45.000,- (bis 31.8.2020<sup>1</sup>)
- Niedrigenergiehaus** (Mindeststandard ab 1.9.2020<sup>1</sup>)  
 $HWB_{Ref,RK} \leq 12 \times (1 + 3 \times A/V)$  **oder**  
 $HWB_{Ref,RK} \leq 16 \times (1 + 3 \times A/V)$  und  $f_{GEE,RK} \leq 0,80$   
**Basisförderung:** € 50.000,- (bis 31.8.2020<sup>1</sup>), € 45.000,- (bis 31.12.2020<sup>1</sup>)
- Optimalenergiehaus** (Mindeststandard ab 1.1.2021<sup>1</sup>)  
 $HWB_{Ref,RK} \leq 10 \times (1 + 3 \times A/V)$  **oder**  
 $HWB_{Ref,RK} \leq 16 \times (1 + 3 \times A/V)$  und  $f_{GEE,RK} \leq 0,75$   
**Basisförderung:** € 55.000,- (bis 31.8.2020<sup>1</sup>), € 50.000,- (bis 31.12.2020<sup>1</sup>), € 45.000,- (ab 1.1.2021<sup>1</sup>)

#### 3.2 Mögliche Förderzuschläge

- Barrierefreies Bauen** + € 3.000,-
- Verzicht auf mineralölbasierte Dämmstoffe** + € 10.000,-

<sup>1</sup> Es gilt das Datum des Ansuchens um Baubewilligung bzw. das Datum der Eingabe um Baufreistellung bei der Baubehörde/Gemeinde.

### 4. Heizung und Warmwasserbereitung

Als Heizungs- und Warmwasserbereitungssystem ist eines der nachfolgenden hocheffizienten alternativen Energiesysteme **verpflichtend** vorzusehen. **Details zu den Anforderungen** finden Sie unter „Informationen“ auf Seite 15 und 16.

- Heizungssystem** auf Basis emissionsarmer, biogener Brennstoffe (z.B. Hackgut-, Pelletsheizung) **kombiniert** mit einer **thermischen Solaranlage**
  - Heizungssystem** auf Basis emissionsarmer, biogener Brennstoffe (z.B. Hackgut-, Pelletsheizung) **kombiniert** mit einer **netzgekoppelten Photovoltaikanlage**
  - Fernwärme / Nahwärme**,  
sofern sie ganz oder teilweise (zumindest 80%) auf **Energie aus erneuerbaren Quellen** beruht
  - Fern-/Nahwärme** aus hocheffizienten **Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen**  
*(im Sinne der Richtlinie 2004/8/EG über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt, ABl. Nr. L 52 vom 21.02.2004 S.50, sowie sonstige Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt)*
  - Wärmepumpe**, die nach den EU-Umweltzeichenkriterien *(gemäß Richtlinie 2014/314/EU)* zertifiziert ist (EU Ecolabel) bzw. vollinhaltlich den in dieser Richtlinie festgelegten Mindestanforderungen entspricht, **kombiniert** mit einer **thermischen Solaranlage**  
Max. Vorlauftemperatur des Wärmeabgabesystems<sup>2</sup>: \_\_\_\_\_ °C
  - Wärmepumpe**, die nach den EU-Umweltzeichenkriterien *(gemäß Richtlinie 2014/314/EU)* zertifiziert ist (EU Ecolabel) bzw. vollinhaltlich den in dieser Richtlinie festgelegten Mindestanforderungen entspricht, **kombiniert** mit einer **netzgekoppelten Photovoltaikanlage** (die Jahresstromproduktion der Photovoltaikanlage entspricht dem Jahresstromverbrauch der Wärmepumpe)  
Max. Vorlauftemperatur des Wärmeabgabesystems<sup>2</sup>: \_\_\_\_\_ °C
- Ausnahmefall:**  **Erdgas-Brennwert-System** *(nach erfolgter Alternativenprüfung)*  
Wenn nachgewiesen wird, dass insbesondere keine Anschlussmöglichkeit an eine Fernwärme *(im Umkreis von maximal 35 m)* gegeben ist, aus Gründen der Luftreinhaltung der Einsatz bestimmter biogener Energieträger ausgeschlossen ist *(Einschränkung nach Immissionsschutzgesetz – Luft)* oder keine Lagerungs- und / oder Zulieferungsmöglichkeit für biogene Energieträger besteht *(der Nachweis ist beizulegen)*.
- Das Erdgas-Brennwert-System ist **kombiniert**
- mit einer **thermischen Solaranlage**
  - mit einer **netzgekoppelten Photovoltaikanlage**
  - mit einer **Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung** für das Gebäude
  - mit einem physikalischen Anteil von zumindest 30% des Gases aus **erneuerbaren Energieträgern**

<sup>2</sup> Die Vorlauftemperatur des Wärmeabgabesystems (Wand-/Fußbodenheizung) beträgt max. 40°C.

## 5. Haustechnische Anlagen

Sollte eine thermische Solaranlage, eine netzgekoppelte Photovoltaikanlage bzw. eine Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung errichtet werden, kreuzen Sie dies bitte an und geben Sie uns dazu folgende Punkte an:

**Thermische Solaranlage**

Kollektorfläche: \_\_\_\_\_  $m^2$

Volumen des Warmwasser- / Pufferspeichers: \_\_\_\_\_ Liter

**Netzgekoppelte Photovoltaikanlage**

Anlagen-Peak-Leistung: \_\_\_\_\_  $kW_{peak}$

**Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung** für das Gebäude (Komfortlüftung):

Lüftungsgerät (Produktbeschreibung): \_\_\_\_\_

Temperaturänderungsgrad (Wirkungsgrad): \_\_\_\_\_ %

Länge des Sole- / Erdwärmetauschers: \_\_\_\_\_ m

## 6. Bauteilbeschreibung

(muss **nicht** ausgefüllt werden, wenn Sie die Beschreibung der **Bauteile in anderer Form** beilegen, z.B. **Energieausweis**)

Wir benötigen von Ihnen Angaben über die Aufbauten **aller** Bauteile Ihres Gebäudes zwischen beheizten und unbeheizten Räumen bzw. zur Außenluft:

- Außenwände *(bitte Mauerstein-Produktbeschreibung angeben, wenn schon bekannt)*
- Kellerdecke
- Dachschräge und Zangendecke
- Erdanliegende Wände und Fußböden von beheizten Räumen
- Wände und Decken zu unbeheizten Gebäudeteilen *(Dachräume, Keller, Garagen, usw.)*
- Decke zum Balkon über Wohnraum und Decke über Außenluft
- Sonstige Bauteile

### 6.1 Bauteil Fenster, verglaste Türen und Haustüren

Produktbeschreibung <i>(wenn bekannt)</i>	U-Wert der Verglasung ( $U_g$ )	g-Wert der Verglasung <i>(wenn bekannt)</i>	Gesamt-U-Wert ( $U_w/U_d$ ) <i>(wenn bekannt)</i>
Fenster _____	_____ $W/m^2K$	_____	_____ $W/m^2K$
Haustüre _____	_____ $W/m^2K$	_____	_____ $W/m^2K$

### 6.2 Bauteil Außenwand

Fläche der Wandheizung \_\_\_\_\_  $m^2$  *(sofern vorhanden)*

Skizze Konstruktion <i>innen</i> <span style="float:right"><i>außen</i></span>	Schichtaufbau <i>(Bau- und Dämmstoffe)</i>	Dicke <i>(in cm)</i>	vom ESV auszufüllen
	Nr. 1 _____	_____	
	Nr. 2 _____	_____	
	Nr. 3 _____	_____	
	Nr. 4 _____	_____	
	Nr. 5 _____	_____	
	Nr. 6 _____	_____	

### 6.3 Bauteil Oberste Geschößdecke / Zangendecke

Skizze Konstruktion		Schichtaufbau (Bau- und Dämmstoffe)	Dicke (in cm)	vom ESV auszufüllen
innen	außen			
		Nr. 1 _____	_____	
		Nr. 2 _____	_____	
		Nr. 3 _____	_____	
		Nr. 4 _____	_____	
		Nr. 5 _____	_____	
		Nr. 6 _____	_____	

### 6.4 Bauteil Dachschräge

Skizze Konstruktion		Schichtaufbau (Bau- und Dämmstoffe)	Dicke (in cm)	vom ESV auszufüllen
innen	außen			
		Nr. 1 _____	_____	
		Nr. 2 _____	_____	
		Nr. 3 _____	_____	
		Nr. 4 _____	_____	
		Nr. 5 _____	_____	
		Nr. 6 _____	_____	

### 6.5 Bauteil Boden erdanliegend / Kellerdecke

Fläche der Fußbodenheizung \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup> (sofern vorhanden)

Skizze Konstruktion		Schichtaufbau (Bau- und Dämmstoffe)	Dicke (in cm)	vom ESV auszufüllen
innen	außen			
		Nr. 1 _____	_____	
		Nr. 2 _____	_____	
		Nr. 3 _____	_____	
		Nr. 4 _____	_____	
		Nr. 5 _____	_____	
		Nr. 6 _____	_____	

### 6.6 Bauteil Kelleraußenwand

Skizze Konstruktion		Schichtaufbau (Bau- und Dämmstoffe)	Dicke (in cm)	vom ESV auszufüllen
innen	außen			
		Nr. 1 _____	_____	
		Nr. 2 _____	_____	
		Nr. 3 _____	_____	
		Nr. 4 _____	_____	
		Nr. 5 _____	_____	
		Nr. 6 _____	_____	

### 6.7 Bauteil Kellerboden

Fläche der Fußbodenheizung \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup> (sofern vorhanden)

Skizze Konstruktion		Schichtaufbau (Bau- und Dämmstoffe)	Dicke (in cm)	vom ESV auszufüllen
innen	außen			
		Nr. 1 _____	_____	
		Nr. 2 _____	_____	
		Nr. 3 _____	_____	
		Nr. 4 _____	_____	
		Nr. 5 _____	_____	
		Nr. 6 _____	_____	

## Erforderliche Unterlagen

Bitte übermitteln Sie eine **Kopie** des Bauplans und des Energieausweises **oder Dateien per E-Mail**:

1. **Bauplan**, aus dem Folgendes ersichtlich ist:
  - Grundrisse mit Raumbezeichnungen, Querschnittzeichnung und Hausansichten im Maßstab 1:100
  - Vermaßung der Grundrisse und Fensterabmessungen
  - Lageplan mit Nordpfeil
  - Deckblatt / Titelblatt des Einreichplans
2. **Energieausweis**  
Vollständigen Energieausweis mit den dazugehörigen Beilagen

## 7. Erklärung

Ich bestätige die Richtigkeit der Angaben dieses Ansuchens. Ich bin mit der automationsunterstützten Verarbeitung und Datenverkehr im Sinne des Datenschutzgesetzes einverstanden. Ich stimme im Rahmen der Begutachtung einer direkten Kontaktaufnahme mit jenen Personen, die mit der Planung oder der Ausstellung des Energieausweises befasst sind, zu.

Wir verpflichten uns, das Gebäude und das Energiesystem meinen Angaben entsprechend oder energieeffizienter auszuführen sowie bei einer Besichtigung den Zugang zum Gebäude zu gewährleisten.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift/en **aller** antragstellenden Personen

Bei Fragen erreichen Sie den OÖ Energiesparverband unter der Telefonnummer (+43 732) 77 20-148 60 oder 0800 / 205 206.

# Information

betreffend bau- und haustechnische Anforderungen



## Wie ist die Vorgangsweise?

1. Schicken Sie einen **Bauplan** (Kopie), eine ausgefüllte **Bauteilbeschreibung** und eventuell einen Energieausweis (falls vorhanden) an
  - **OÖ Energiesparverband**,  
Landstraße 45,  
4020 Linz  
**oder** per E-Mail an: [befund@esv.or.at](mailto:befund@esv.or.at)
2. Der OÖ Energiesparverband erstellt aus diesen Unterlagen einen kostenlosen energetischen Befund.
3. Der OÖ Energiesparverband nimmt im Bedarfsfall mit Ihnen Kontakt auf.
4. Sollte Ihr Haus die geforderten Energiekennzahlen nicht erreichen, können Sie sich im Rahmen einer Besprechung zu Maßnahmen schriftlich verpflichten (z. B. zusätzliche Dämmung).
5. Mit dem Erreichen der Energiekennzahlen wird Ihnen ein energetischer Befund zugeschickt, den Sie dem Antrag auf Wohnbauförderung beilegen.

## Wie wird gefördert?

1. Zuschüsse zu einem Hypothekendarlehen der Oberösterreichischen Landesbank Aktiengesellschaft mit einer Laufzeit von 30 Jahren und einer variablen Verzinsung.
2. Zinsenzuschüsse zu einem Hypothekendarlehen der Oberösterreichischen Landesbank Aktiengesellschaft mit einer Laufzeit von 20 Jahren und einer Fixverzinsung.
3. Einmaliger nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von 6 % des geförderten Hypothekendarlehens.

Für allgemeine Fragen zur Eigenheimneubauförderung (Förderhöhen, Einkommensgrenzen, etc.) wenden Sie sich bitte an die Abteilung Wohnbauförderung: Telefon (+43 732) 77 20-141 43, [www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)

## Anforderungen an den Energiestandard

Der Nachweis der energetischen Anforderungen an die Energiekennzahlen kann wahlweise entweder über den Heizwärmebedarf ( $HWB_{Ref,RK}$ ) oder über den Gesamtenergieeffizienz-Faktor ( $f_{GEE,RK}$ ) geführt werden.

- **Standardhaus**  
 $HWB_{Ref,RK} \leq 14 \times (1 + 3 \times A/V)$  max. 47,6 kWh/m<sup>2</sup>a **oder**  
 $HWB_{Ref,RK} \leq 16 \times (1 + 3 \times A/V)$  max. 54,4 kWh/m<sup>2</sup>a und  $f_{GEE,RK} \leq 0,85$   
**Basisförderung:** € 45.000,- (bis 31.8.2020<sup>1</sup>)
- **Niedrigenergiehaus** (Mindeststandard ab 1.9.2020<sup>1</sup>)  
 $HWB_{Ref,RK} \leq 12 \times (1 + 3 \times A/V)$  **oder**  
 $HWB_{Ref,RK} \leq 16 \times (1 + 3 \times A/V)$  und  $f_{GEE,RK} \leq 0,80$   
**Basisförderung:** € 50.000,- (bis 31.8.2020<sup>1</sup>), € 45.000,- (bis 31.12.2020<sup>1</sup>)
- **Optimalenergiehaus** (Mindeststandard ab 1.1.2021<sup>1</sup>)  
 $HWB_{Ref,RK} \leq 10 \times (1 + 3 \times A/V)$  **oder**  
 $HWB_{Ref,RK} \leq 16 \times (1 + 3 \times A/V)$  und  $f_{GEE,RK} \leq 0,75$   
**Basisförderung:** € 55.000,- (bis 31.8.2020<sup>1</sup>), € 50.000,- (bis 31.12.2020<sup>1</sup>), € 45.000,- (ab 1.1.2021<sup>1</sup>)

Die Erhöhungsbeträge von 5.000,- Euro für das Niedrigenergiehaus bzw. weitere 5.000,- Euro für das Optimalenergiehaus werden solange gewährt, bis diese Standards nicht ohnehin als gesetzlicher Mindeststandard gelten.

## Anforderungen an die Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlage

Als Heizungs- und Warmwasserbereitungssystem ist eines der nachfolgenden hocheffizienten alternativen Energiesysteme verpflichtend vorzusehen.

1. Heizungssysteme auf Basis emissionsarmer, biogener Brennstoffe (z.B. Hackgut-, Pelletsheizung) sind nach Möglichkeit mit einer thermischen Solaranlage oder mit einer netzgekoppelten Photovoltaikanlage zu kombinieren; (bspw. dann nicht möglich, wenn eine zu geringe Sonneneinstrahlung für den Standort nachgewiesen wird)
2. Fern-/Nahwärme, sofern sie ganz oder teilweise (zumindest 80%) auf Energie aus erneuerbaren Quellen beruht;
3. Fern-/Nahwärme aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne der Richtlinie 2004/8/EG über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt, ABl. Nr. L 52 vom 21.02.2004 S. 50, sowie sonstige Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt;
4. Wärmepumpen, die nach den EU-Umweltzeichenkriterien gemäß Richtlinie 2014/314/EU zertifiziert sind (EU Ecolabel) bzw. vollinhaltlich den in dieser Richtlinie festgelegten Mindestanforderungen entsprechen, soweit die Vorlauftemperatur des Wärmeabgabesystems (Wand-/Fußbodenheizung) maximal 40°C beträgt. Wärmepumpen sind nach Möglichkeit mit einer thermischen Solaranlage oder mit einer netzgekoppelten Photovoltaikanlage zu kombinieren (bspw. dann nicht möglich, wenn eine zu geringe Sonneneinstrahlung für den Standort nachgewiesen wird). Die Photovoltaikanlage muss geeignet sein, den Jahresstromverbrauch der Wärmepumpe abzudecken. Das bedeutet, dass der Jahresstromverbrauch der Wärmepumpe ungefähr der Jahresstromproduktion der PV-Anlage entspricht.
5. Spezielle noch nicht breit angewendete Technologien (z. B. Wasserstoff-Brennstoffzelle, Solarhaus, nicht strombetriebene Wärmepumpensysteme) mit Einzelnachweis, soweit diese im Vergleich zu Ziffer 2. bis 4. zu geringeren Treibhausgasemissionen führen.

<sup>1</sup> Es gilt das Datum des Ansuchens um Baubewilligung bzw. das Datum der Eingabe um Baufreistellung bei der Baubehörde/Gemeinde.



6. Ausnahmefall Erdgas-Brennwert-System nach erfolgter Alternativenprüfung  
Wenn nachgewiesen wird, dass insbesondere keine Anschlussmöglichkeit an die Fernwärme (im Umkreis von maximal 35 m) gegeben ist, aus Gründen der Luftreinhaltung der Einsatz bestimmter biogener Energieträger ausgeschlossen ist (Einschränkung nach Immissionsschutzgesetz – Luft) oder keine Lagerungs- und/oder Zulieferungsmöglichkeit für biogene Energieträger besteht, kombiniert entweder mit einer thermischen Solaranlage oder mit einer netzgekoppelten Photovoltaikanlage oder andere gleichwertige Maßnahmen (beispielsweise Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung für das Gebäude).

Als **weitere Anforderungen** an das Heizungs- und Warmwassersystem sind bei einem wassergetragenen Heizsystem ein Niedertemperaturverteilsystem und eine fachgerechte hydraulische Einregulierung der Wärmeverteilungs/abgabe-Systeme vorzusehen.

#### **Förderzuschläge:**

Zusätzlich gibt es Zuschläge für Kinder, barrierefreies Bauen, nicht-mineralölbasierte Dämmstoffe und Reihenhäuser.

##### **1. Barrierefreiheit:**

Das geförderte Hypothekendarlehen erhöht sich um 3.000 Euro, wenn das Eigenheim barrierefrei errichtet wird.

Für barrierefreies Bauen sind folgende Kriterien zu beachten und zu erfüllen:

- a. Der Zugang zum Wohnhaus, zum Wohnschlafraum, zum WC, zur Dusche und zur Küche in der Eingangsebene muss barrierefrei errichtet werden.
- b. Die Installationen im Sanitär- und Badbereich müssen so ausgeführt werden, dass eine nachträgliche rollstuhlgerechte Nutzung ohne weitergehende bauliche Maßnahmen möglich ist.  
Eine nachträgliche Verlegung von Sanitäranschlüssen und Leitungen darf nicht erforderlich sein. Diese Nutzungsmöglichkeit ist mit einem maßgenauen Detailplan nachzuweisen.
- c. Die Türen müssen eine Durchgangslichte von mindestens 80 cm haben.

**siehe auch Merkblatt "Barrierefreies Bauen"** unter [www.energiesparverband.at](http://www.energiesparverband.at)

##### **2. Verwendung von nicht-mineralölbasierten Dämmstoffen:**

Bei Verzicht auf mineralölbasierte Dämmstoffe an der thermischen Hülle erhöht sich das geförderte Hypothekendarlehen um 10.000 Euro. Davon ausgenommen sind erdberührte Dämmschichten. Der Verzicht bezieht sich ausschließlich auf das Material der Dämmschicht, nicht jedoch auf notwendige, systembedingte Komponenten (z.B. organische Füllstoffe in Klebe- und/oder Armierungsmassen oder Schlussbeschichtungen) oder organische Hilfsstoffe im Dämmstoff, insbesondere Stützfasern. Mineralölbasierte Dämmstoffe sind zum Beispiel Dämmplatten aus Polystyrol (EPS und XPS), Polyurethan (PU), Phenolharzschaum oder Dämmschüttungen mit EPS-Granulat.

#### **Was bietet die Energieberatung des OÖ Energiesparverbandes?**

Sie haben die Möglichkeit, mit erfahrenen Berater/innen Ihr gesamtes Bauvorhaben im Rahmen der kostenlosen produktunabhängigen Energieberatung zu besprechen (Baumaterialien, Heizung, Warmwasserbereitung, Elektrogeräte, etc).

#### **Für weitere Fragen zu den energetischen Anforderungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:**

##### **OÖ Energiesparverband**

Landstraße 45, 4020 Linz

Energiespar-Hotline 0800/205 206

Telefon (+43 732) 77 20-148 60

E-Mail: [befund@esv.or.at](mailto:befund@esv.or.at)

[www.energiesparverband.at](http://www.energiesparverband.at)

ZVR 171568947

#### **Informationen zur Wohnbauförderung:**

Für allgemeine Fragen zur Eigenheimneubauförderung (Förderhöhen, Einkommensgrenzen, etc.) wenden Sie sich bitte an die Abteilung Wohnbauförderung. Das Antragsformular SGD-Wo/E-4 finden Sie auf [www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)

Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Wohnbauförderung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, Telefon: (+43 732) 77 20-141 43.